



40. MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
DES LANDESVERBANDES DER  
VOLKSHOCHSCHULEN VON NRW

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1985 DES LANDESVERBANDES DER  
VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-WESTFALEN E. V. VERABSCHIEDET  
FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

Weiterbildung ist eine gesellschaftspolitisch notwendige Antwort des  
Staates auf die aktuellen sozialen Probleme.

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert daher  
den Landtag und die Landesregierung auf, sich weiterhin für Sicherung und  
Ausbau der Weiterbildung in unserem Lande einzusetzen.

Die Mitgliederversammlung 1985 stellt fest, daß nach wie vor wichtige  
Forderungen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-  
Westfalen zur Finanzierung des Weiterbildungsbereiches im Landeshaushalt  
bisher unberücksichtigt geblieben sind und deshalb erneut erhoben werden  
müssen.

Das Veranstaltungsangebot der Volkshochschulen ist durch die direkten und  
indirekten Kürzungen der Haushaltsmittel des Landes beträchtlich vermindert  
worden. Nur durch erhebliche Anstrengungen vieler Träger kommunaler Volks-  
hochschulen konnte ein weiterer Rückgang verhindert werden. Weitere Stei-  
gerungen ihrer Leistungen zur Gewährleistung des gegenwärtigen Angebots  
sind den Trägern nicht möglich.

Eine verstärkte finanzielle Förderung des Weiterbildungsbereiches durch  
das Land ist daher dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen bzw. Regelun-  
gen müßten getroffen werden:

1. Aufhebung der Begrenzung des Förderungsvolumens durch die Haushalts-  
gesetze des Landes.  
Der Bestand der Weiterbildung in unserem Land kann nur dann langfristig  
gesichert werden, wenn die erheblichen finanziellen Einschränkungen  
der vergangenen Jahre wegfallen.

Der Landeshaushalt 1986 muß es den Kommunen ermöglichen, ihrer gesetz-  
lichen Pflichtaufgabe zur Weiterbildung nachzukommen.

2. Die vorhandene Personalstruktur muß - wie in den vorangegangenen Haus-  
haltsgesetzen - durch eine Personalbestandsgarantie abgesichert werden.  
Die Zuschüsse für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter sind unabhängig  
von Personalwechsel zu sichern. Darüber hinaus muß wieder die Möglichkeit  
geschaffen werden, für ein vorhandenes Unterrichtsvolumen jenseits des  
Mindestangebots neue Stellen zu bezuschussen.

3. Für die weitere Professionalisierung der kommunalen Weiterbildung müssen Perspektiven entwickelt werden. Dabei sollte nicht nur die Notwendigkeit einer ständigen Qualifizierung der Bildungsarbeit, sondern auch die arbeitsmarktpolitische Situation, insbesondere die Verringerung der Arbeitslosigkeit von Hochschulabsolventen, eine Rolle spielen.

Möglichkeiten zur Integration erwerbsloser - arbeitsloser Lehrer und anderer für die Erwachsenenbildung Qualifizierter erfordern Konzeptionen und Modelle des Landes, die zusammen mit den Weiterbildungseinrichtungen und ihren Landesorganisationen entwickelt werden müssen.

4. Erhöhung des jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Durchschnittsbetrages für die im Ersten Weiterbildungsgesetz vorgesehene Personalkostenerstattung gem. § 20 Abs.1 Erstes Weiterbildungsgesetz (Seit 1975 DM 50.000,--), weil der Zuschuß schon seit der ersten Festsetzung des Durchschnittsbetrages durch den Landtag für 1975 die Personalkosten nicht deckt.

Gleiches gilt für die Zuweisungen für eine durchgeführte Unterrichtsstunde gemäß § 20 Abs.5 Satz 1 des Ersten Weiterbildungsgesetzes; auch hier deckt der Zuschuß nicht die Kosten, so daß eine Erhöhung des Durchschnittsbetrages unbedingt erforderlich ist.

Erhöhung des Durchschnittsbetrages für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs.6 Satz 2 des Ersten Weiterbildungsgesetzes und erstmalige Festsetzung eines Durchschnittsbetrages für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.

5. Einsetzung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Finanzierung des Ersten Weiterbildungsgesetzes für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

Die bildungspolitischen Absichten des Gesetzgebers bei der Einführung eines Bildungsurlaubs können nur dann erfüllt werden, wenn die Weiterbildungseinrichtungen auch über entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.

6. Es müssen Möglichkeiten einer kostendeckenden Finanzierung gesellschaftspolitisch bedeutsamer, aber kostenintensiver Bildungsmaßnahmen (Alphabetisierungskurse, Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen usw.) geschaffen werden.

Das Engagement der Volkshochschulen im Bereich von Prüfungen (z. B. Zweiter Bildungsweg, Zertifikate) sollte dadurch unterstützt werden, daß Möglichkeiten für eine Bezuschussung solcher Maßnahmen geschaffen werden.

7. Einsetzung zusätzlicher Mittel für den Bau von Häusern der Weiterbildung.
8. Verstärkte institutionelle Förderung des Landesverbandes zur Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Weiterbildungsbereich.
9. Den Einrichtungen muß durch frühzeitige Bekanntgabe der Haushaltsdaten des Landes eine rechtzeitige Planung ermöglicht werden. Deren Absicherung kann durch Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen Vorjahresmittel für das folgende Haushaltsjahr erfolgen.

Entschließung der 40. Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Die Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen sieht in dem geltenden Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Weiterbildung.

Die Volkshochschulen des Landes haben sich unverzüglich auf dieses Gesetz eingestellt und bieten ein zahlenmäßig umfangreiches, inhaltlich breites und alle Angebotsformen umfassendes Bildungsprogramm an. Die Volkshochschulen sind bereit, dieses Angebot auszubauen. Dies setzt zweierlei voraus:

1. Dieses Bildungsangebot muß durch Aufstockung der Zuschüsse des Ersten Weiterbildungsgesetzes finanziert werden.

Die Volkshochschulen haben den jetzigen Stand des Angebotes im laufenden Haushaltsjahr durch Umschichtungen innerhalb ihres Gesamtangebotes erreichen können. Dieses Verfahren läßt sich nicht beliebig fortsetzen. Ein weiterer Ausbau der VHS-Angebote zum Bildungsurlaub setzt eine zusätzliche Landesförderung voraus.

2. Das geltende Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz muß klar und eindeutig angewendet werden.

Nicht alle Angebote erreichen eine genügende Teilnehmerzahl. Dies mag in einigen Fällen an der Art des Angebotes liegen. Immer häufiger ist aber festzustellen, daß Arbeitnehmer durch die Arbeitgeberverbände verunsichert werden, ihr gesetzliches Recht auf jährlich 5-tägigen Bildungsurlaub wahrzunehmen. Diese Verunsicherung widerspricht geltendem Recht.

Zur Wahrung der sich für die Weiterbildung bietenden Möglichkeiten fordert die Mitgliederversammlung

eine Verbesserung der Finanzierung der Volkshochschulen für Angebote im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes und

die allgemeine Anerkennung dieses geltenden Gesetzes unbeschadet einer evtl. späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

Entschießung der 40. Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

1. Die Zahl der arbeitslosen Hochschulabsolventen, insbesondere der "arbeitslosen Lehrer", ist in den letzten Jahren wegen der sinkenden Schülerzahlen und dem damit verbundenen Lehrerabbau aufgrund der Finanzknappheit des Landes NW dramatisch angewachsen. Auch haben sich Landesregierung und Landtag NW bisher zu einem Einstellungskorridor für Lehrer nicht entschließen können.
2. Ungeachtet der stark defizitären Haushalte der Kommunen und ca. 40 % Einsparungen an Fördermitteln aus dem Weiterbildungsgesetz wurden in den Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Lehrer geschaffen.

Trotz eines immer noch bestehenden erheblichen Bedarfs an qualifiziertem lehrenden Personal, insbesondere im Bereich des Zweiten Bildungsweges, sind die Kommunen als Träger der Volkshochschulen gezwungen, diesen Unterricht mit Personal durchzuführen, das auf Honorarbasis bezahlt wird.

Eine Umwandlung dieser Tätigkeit in Dauerarbeitsplätze kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn das Land langfristig Mittel, insbesondere für die zusätzlichen Nebenkosten (Sozialversicherung etc.), zur Verfügung stellt.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert daher

- 1) Landesregierung und Landtag auf,
  - einen Korridor für die Einstellung von Lehrern zu schaffen,
  - Mittel über das Weiterbildungsgesetz hinaus bereitzustellen, um in den Kommunen neue Dauerarbeitsplätze für bisher auf Honorarbasis beschäftigte Personen einrichten zu können;
- 2) die Kommunen als Träger der Volkshochschulen und sonstiger Weiterbildungseinrichtungen auf,
  - alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um arbeitslosen Hochschulabsolventen im Interesse eines professionalisierten Weiterbildungsangebots Arbeitsplätze anbieten zu können;
- 3) die kommunalen Spitzenverbände auf,
  - mit Landesregierung und Landtag die notwendigen Verhandlungen zu führen.

Entschießung der 40. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volks-  
hochschulen von NRW am 25. November 1985 in Lippstadt

Der Kultusminister des Landes wird aufgefordert, folgende Regelung zur Förderung der Weiterbildung in das Haushaltsgesetz 1986 aufzunehmen:

"In Abweichung zu § 20 Absatz 1 werden Unterrichtsstunden im Rahmen von Maßnahmen mit besonderer Arbeitsmarktbedeutung, die mittelbar oder unmittelbar nach bundesrechtlichen Regelungen gefördert werden, auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden gemäß § 20 Absatz 1 angerechnet."

Diese Regelung ist bezogen auf § 10 des Landeshaushaltsgesetzes 1985 (§ 10 Abs.2 nach Satz 1).

Begründung:

Der Bildungsauftrag der Weiterbildungseinrichtungen bezieht gemäß § 3 Absatz 1 Weiterbildungsgesetz alle sieben Sachbereiche in gleicher Weise ein (Einheit der Bildung).

Mit diesem Aufgabenverständnis haben die Weiterbildungseinrichtungen in den vergangenen Jahren zunehmend Initiativen ergriffen, um Hilfe zu bieten für Personen und Personengruppen, die aufgrund der Bedingungen des Arbeitsmarktes und sonstiger sozialer Bedingungsbeziehungen benachteiligt sind. Volkshochschulen bieten mittlerweile Vollzeitlehrgänge, Seminare und Maßnahmen in Bereichen der Alphabetisierung, zum Nachholen von Bildungsabschlüssen, zur Arbeits- und Berufsvorbereitung sowie im Bereich der Berufsausbildung und Umschulung an.

Besondere Zielgruppen sind dabei arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene ohne Bildungsabschluß und Ausländer.

Um die Kontinuität und Qualität dieser Weiterbildungsaufgabe langfristig sichern zu können, ist der Einsatz von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern mit dispositiven Aufgaben unbedingt erforderlich.

Nach den derzeitigen Förderbestimmungen werden Leistungen von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern in diesem Aufgabenbereich nicht anerkannt.

Der bisherige Sachstand zu diesem Problemkreis kann nicht im Interesse des Landes liegen. Den Kommunen kann die Finanzierung dieser Gemeinschaftsaufgabe nicht allein zugemutet werden.